S1-001 Satzung - GRÜNE Köln

Antragsteller*in:	Kreisvorstand
Beschlussdatum:	25.03.2023
Tagesordnungspunkt:	TOP 6 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 97 bis 100 einfügen:
(5) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre ein Präsidium, dem zehn mindestquotierte* Mitglieder angehören. Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen. Die Wahl erfolgt auf einer Mitgliederversammlung.

*gemäß §16 Abs. 2 dieser Satzung

Von Zeile 107 bis 108 einfügen:
(7) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils mindestquotiert den Vorstand, die RechnungsprüferInnen, das Kreisschiedsgericht, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den die höheren

Von Zeile 170 bis 171 einfügen:
(2) Der Vorstand besteht aus acht mindestquotierten Mitgliedern: Zwei Vorsitzenden, dem/der KreiskassiererIn und fünf BeisitzerInnen.

Von Zeile 181 bis 185:
(1) Der Delegiertenrat ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Ihm gehörten je ~~ein*e Delegierte*r~~zwei mindestquotierte Delegierte und ~~ein*e Ersatzdelegierte*r~~zwei mindestquotierte Ersatzdelegierte jedes Ortsverbands, der Ratsfraktion, der ~~BV-Runde~~Grünen Bezirksvertreter*innen ("BV-Runde"), der GRÜNEN JUGEND KÖLN GJK und jedes Partei-Arbeitskreises an. Delegierte müssen Mitglied der Partei sein, die/der GJK-Vertreter*in muss Mitglied der GJK sein.

Von Zeile 187 bis 189 einfügen:
jeweiligen Vorstände sein, Delegierte der GRÜNEN JUGEND KÖLN sollen Mitglied des Vorstands der GRÜNEN JUGEND KÖLN sein. Ferner gehören ihm zwei mindestquotierte Mitglieder des Vorstandes an. Die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes üben das

Von Zeile 211 bis 212 einfügen:
(2) Das Kreisschiedsgericht besteht aus drei mindestquotierten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die gewählten Mitglieder

Von Zeile 239 bis 242 einfügen:
(1) Zu bestimmten inhaltlichen Themen können Arbeitskreise gebildet werden. Sie bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
(2) Die Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises wählen mindestens alle zwei Jahre ein mindestquotiertes Sprecher*innen-Team aus bis zu vier Mitgliedern.